

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Barnim e.V.“ abgekürzt ASB.
- (2) Erkennungszeichen des Regionalverbandes ist ein rotes, langgezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund e.V.“.
- (3) Der Sitz des Regionalverbandes befindet sich in Wandlitz.  
Der Regionalverband ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Tätigkeitsbereich ist die Region Barnim.  
Die Tätigkeit außerhalb der Region Barnim findet in Übereinstimmung mit den dort ansässigen ASB Gliederungen statt.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Barnim e. V. verwirklicht als Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband Aufgaben auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der freien Wohlfahrtspflege. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind:
  - Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfe für Flüchtlinge
  - Förderung der Erziehung und Bildung
  - Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
  - Förderung des freiwilligen und bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
  - Unterhaltung von Schulen
  - Unterhaltung von Kindergärten
  - Unterhaltung von ambulanten, teilstationären und stationären sozialen Diensten und Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenpflege und der Behindertenhilfe sowie der Hilfe für Flüchtlinge
  - Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenpflege und der Behindertenhilfe sowie der Hilfe für Flüchtlinge

- Übernahme von Aufgaben der Pädagogischen Förderung und Bildung
- Erprobung neuer Methoden der sozialen Arbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenpflege und der Behindertenhilfe sowie der Bildung
- Weiterentwicklung der sozialen Arbeit, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenpflege und der Behindertenhilfe sowie der Bildung
- Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3**

#### **Sicherung der Gemeinnützigkeit**

- (1) Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des ASB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Ausgenommen hiervon ist eine angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehen. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass Mitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten können. Über den konkreten jährlichen Betrag entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes entsprechend der wirtschaftlichen Lage des Verbandes und des individuellen Aufwandes des Mitgliedes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft im Landesverband**

- (1) Der ASB Regionalverband Barnim e.V. und seine Mitglieder sind Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Brandenburg e.V..

### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des ASB kann werden, wer sich zum freiheitlichen demokratischen sozialen Rechtsstaat bekennt. Der ASB Regionalverband bietet allen Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Religion, sozialer Stellung oder sexueller Identität die Möglichkeit sich zu engagieren. Personen, die eine damit unvereinbare Gesinnung offenbaren, können nicht Mitglied werden bzw. werden als Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen.

- (2) Mitglieder des ASB Regionalverbandes sind die ihm beigetretenen natürlichen Personen. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des ASB Regionalverbandes, sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Verbandes zu werden.
- (3) Die Aufnahme in den ASB ist schriftlich zu beantragen. Der Regionalverband kann binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung beim Bundesverband widersprechen.
- (4) Die Mitglieder erwerben zugleich mit der Mitgliedschaft im Regionalverband Barnim e.V. die Mitgliedschaft im ASB Landesverband Brandenburg e.V. und im ASB Deutschland e.V. (Bundesverband).
- (5) Vereine, Gesellschaften, Firmen und Organisationen, deren Wirkungsbereich den Tätigkeitsbereich des Regionalverbandes nicht überschreiten, können auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung des ASB Regionalverbandes Barnim e.V..

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder können entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Ausbildung aktiv bei der Durchführung der Aufgaben des ASB mitwirken.  
Personen, die in vergleichbaren Hilfsorganisationen oder Unternehmen mit vergleichbaren Aufgaben aktiv tätig sind, können im ASB nicht aktiv tätig werden oder Vereinsfunktionen übernehmen.  
Die Wahl von Mitgliedern, welche gleichzeitig hauptamtliche Mitarbeiter einer Organisationsstufe des ASB sind, in den Vorstand oder die Kontrollkommission des ASB Regionalverbandes ist dauerhaft nicht zulässig.
- (2) Der ASB Regionalverband übt seine Mitgliederrechte in der Landeskongress aus. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskongress wahrgenommen.
- (3) Die korporativen Mitglieder des ASB Regionalverbandes haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellungen besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit.
- (5) Nur Mitglieder können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.
- (6) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch den ASB Beiträge zu zahlen. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.  
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart.  
Gerichtsstand für die aus den Mitgliedsrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den ASB Regionalverband Barnim e.V. zuständige Amtsgericht.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist,
  2. durch Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden, die Beendigung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen,
  3. durch Ausschluss,
  4. durch Tod des Mitglieds,
  5. bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung oder Kündigung.
  
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband endet auch die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband.
  
- (3) Das zeitweise überlassene Eigentum der Organisation ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an die zuständige Organisationsstufe zurückzugeben.
  
- (4) Endet die Mitgliedschaft des ASB Regionalverbandes im Landesverband, so bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft der regionalen Gliederung nicht ihre Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.
  
- (5) Korporative Mitglieder haben den Austritt schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September, zu erklären.
  
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert der ASB Regionalverband das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
  
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen des ASB Regionalverbandes an den Landesverband, soweit dieser nicht mehr existiert, an den Bundesverband. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

## **§ 8 Organe**

- (1) Organe des ASB Regionalverbandes sind:
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand,
  3. die Kontrollkommission,
  4. die Geschäftsführung.
  
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf der Grundlage dieser Satzung zur Regelungen von Verbandsangelegenheiten Vereinsordnungen beschließen. Die Organe des Verbandes können sich für ihre Arbeit Geschäftsordnungen geben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.  
Sie wird vom Vorstand des Regionalverbandes Barnim e.V. einberufen.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
1. den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Regionalverbandes entgegenzunehmen,
  2. den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen,
  3. Anträge an Landeskonferenz und Landesausschuss zu beschließen,
  4. alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie drei bis sechs Monate vor der Landeskonferenz die Delegierten zur Landeskonferenz zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen,
  5. Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abzuwählen,
  6. über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
  7. Änderungen der Satzung zu beschließen,
  8. über die Auflösung oder den Austritt des Regionalverbandes zu beschließen.

Die Abberufung des Vorstandes ist entsprechend § 27 Abs. 2 BGB nur aus wichtigem Grund möglich.

Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
1. wenn der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Regionalverbandes erfordert;
  2. wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder des Regionalverbandes verlangt wird;
  3. wenn der Landesvorstand oder die Landeskontrollkommission dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt; kommt der Regionalverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
1. von den stimmberechtigten Mitgliedern,
  2. vom Vorstand des Regionalverbandes,
  3. von der Kontrollkommission des Regionalverbandes,
  4. vom Landesvorstand.

- (5) Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge sind zulässig.  
Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über den Initiativantrag kein Beschluss gefasst werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung in der Tageszeitung, in der auch das örtlich zuständige Amtsgericht seine Bekanntmachungen veröffentlicht,

anzuzeigen. Die Mitglieder können auch schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen eingeladen werden.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (8) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann sich auf der Grundlage dieser Regelungen der Satzung zur Durchführung von Wahlen eine Wahlordnung geben. Gleiches gilt für die Durchführung von Mitgliederversammlungen.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand soll aus:
  - dem Vorsitzenden (m/w)
  - einem bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden (m/w) sowie
  - zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (m/w) bestehen.Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (3) Der Vorstand bestimmt einen hauptamtlichen Geschäftsführer und entscheidet über die Gestaltung des mit diesem abzuschließenden Vertrages. Im Innenverhältnis kann der Vorstand den Wirkungsbereich des Geschäftsführers durch Beschluss einschränken und diese einschränkenden Beschlüsse wieder aufheben. Der Vorstand berät, kontrolliert und beschließt die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung und entlastet den Geschäftsführer. Er behält sich das Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer vor. Nach außen gilt § 11 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Nicht übertragbare Entscheidungen des Vorstandes sind insbesondere:
  1. die strategischen Ziele des Regionalverbandes periodisch festzulegen,
  2. den Geschäftsführer auszuwählen, einzustellen und zu entlassen,
  3. den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen,
  4. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
  5. den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes zu verabschieden,
  6. die Mitgliederversammlungen einzuberufen,
  7. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.

- (5) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt.  
Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu berufen. Diese Berufung ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.  
Bei der Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt.  
Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission üben ihre Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich und im Ehrenamt aus.  
Für diese Tätigkeit haben sie Anspruch auf eine angemessene Erstattung ihrer Aufwendungen.  
Die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission können entsprechend § 3 dieser Satzung auf Beschluss der Mitgliederversammlung für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamts-pauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (7) Der Vorstand kann sich auf der Grundlage dieser Regelungen der Satzung für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben. Gleiches gilt für seine Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Der Geschäftsführer übernimmt die Gesamtleitung der Geschäftsstelle und führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Rahmen der vereinspolitischen, inhaltlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Der Geschäftsführer ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.  
Er ist neben dem Vorstand Vertretungsorgan des Vereins gemäß § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. Der Vorstand kann diesen aus wichtigem Grund abberufen.
- (4) Im Innenverhältnis ist er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages aus.
- (6) Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung geregelt werden.

## **§ 12 Kontrollkommission**

- (1) Die Kontrollkommission des Regionalverbandes soll aus zwei bis fünf Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Kontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regionalverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne der AO überprüft.
- (3) Die Kontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Regionalverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.
- (4) Im Rahmen der Prüfungen hat die Kontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- (5) Die Kontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Vorstandssitzungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontrollkommission dem Vorstand und der Geschäftsführung zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
- (7) Vor Erstellung des Prüfungsberichtes sind Vorstand und Geschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Vorstand und Geschäftsführung zu erstellen.
- (8) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§ 13 Aufsicht**

- (1) Der Regionalverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Landes- und Bundesverbandes an.

## **§ 14 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
  1. gegen die Satzung oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;
  2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden;
  3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten;



4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwider handeln oder diese gefährden;
5. die Steuerbegünstigung verlieren.

(2) Vereinsordnungsmittel sind.

1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
2. Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten;
3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen;
4. Abberufung aus Organstellungen;
5. Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringst möglichen Eingriffs.

(3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand des Regionalverbandes.

(4) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.

(5) Vor der Entscheidung ist das Mitglied vom Vorstand des Regionalverbandes anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.

(7) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach der hierzu erlassenen Schiedsordnung des Bundesverbandes.

## **§ 15 Richtlinien**

Die von der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. beschlossenen Richtlinien sind für den Regionalverband verbindlich, solange derartige Richtlinien nicht die wirtschaftliche Existenz des Regionalverbandes gefährden. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 16 Protokollpflicht**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 17** **Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Regionalverbandes können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Bei Liquidation des Regionalverbandes oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das nach Liquidation verbleibende Vermögen an den Landesverband. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt es an den Bundesverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

## **§ 18** **Gültigkeit**

Diese Satzung wurde am 04.09.2015 durch die 14. ordentliche Mitgliederversammlung des ASB Regionalverbandes Barnim e.V. in Wandlitz (OT Basdorf) beschlossen.

Heidi Freistedt  
Vorstandsvorsitzende

Michael Finzelberg  
stellv. Vorstandsvorsitzender